Bundesrat Drucksache **523/1/93**

31-Seiten

14.09.93

Empfehlungen

der Ausschüsse

G - Fz - K - R

zu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

A

1. Der **Finanzausschuß**

Bei Annahme entfallen alle weiteren Ziffern

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes abzulehnen.

Begründung:

Nach Auffassung des Bundesrates müssen neue kostenwirksame Gesetzesvorhaben aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtlage und der finanziellen Lasten der Deutschen Einheit einer besonders kritischen Prüfung nach einem finanziellen Spielraum standhalten. Diesem Maßstab wird der Gesetzentwurf nicht gerecht.

Neben den von der Bundesregierung genannten Kosten kommen auf Länder und Gemeinden erhebliche finanzielle Belastungen für das 3-jährige Postgraduiertenstudium und im Rahmen der Sozialhilfe zu, die sich nicht abschätzen lassen.

Insbesondere bestehen an den Hochschulen keine freien Kapazitäten, die für die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausbildung genutzt werden können. Aufgrund der Überlastsituation an den Hochschulen müßten die für die in §§ 5 und 6 des Gesetzentwurfes vorgesehene Ausbildung an den Hochschulen erforderlichen personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die damit verbundenen Kosten können von den Ländern nicht getragen werden.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B.

Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)**,
der **Ausschuß für Kulturfragen (K)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf

G 2. Der Bundesrat hält ebenso wie die Bundesregierung die Schaffung eigenständiger Heilberufe für Psychologische Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und die Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung für dringend erforderlich.

Das Ziel des Entwurfes, den Standard der psychotherapeutischen Versorgung durch eine qualitätsorientierte Ausbildung zu verbessern und die nicht mehr zu überschauende Angebotsvielfalt zu strukturieren, wird grundsätzlich begrüßt.

Gleichwohl wird der Bundesrat dem Gesetzentwurf aus den nachfolgenden Gründen nicht zustimmen.

K 3. Der Bundesrat stellt fest, daß der Gesetzentwurf essentielle Fragen in fachlicher und rechtlicher Hinsicht aufwirft, die im Rahmen der unzureichenden und unter größtem Zeitdruck geführten Erörterungen mit den Ländern ungeklärt geblieben sind. Die Klärung dieser Fragen ist Voraussetzung für den späteren ordnungsgemäßen Vollzug durch die Länder und für die Einschätzung der auf sie zukommenden Kosten für die Durchführung der Ausbildungen und der staatlichen Prüfungen sowie des - im Vorblatt des Entwurfs unerwähnt gebliebenen - Mehraufwands im Bereich des Verwaltungsvollzugs. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in enger Abstimmung mit den Ländern

[- -] entfällt bei Annahme von Ziff. 4

a) die notwendigen Klärungen herbeizuführen und
b) auf die sich hieraus ergebenden Änderungen des Entwurfs hinzuwirken.

...

G 4. Nach § 8 des Gesetzentwurfs ist eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen, deren Entwurf den Ländern nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist unabdingbar für die Einschätzung der auf die Länder möglicherweise zukommenden Kosten der Ausbildung. Eine Entscheidung des Bundesrates ist daher auch davon abhängig, daß eine solche Kosteneinschätzung vorgenommen werden kann. Dies ist bisher nicht möglich gewesen, so daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf nicht erfolgen kann.

Bei Annahme entfällt in Ziff. 3 [-]

K 5. Eine abschließende Beurteilung der für die Qualifikation der künftigen nichtärztlichen Psychotherapeuten maßgeblichen Vorschriften ist ohne Vorliegen des Entwurfs der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht möglich. Auf dieses Erfordernis hat der Bundesrat bereits vor einiger Zeit anläßlich der Verabschiedung des MTA-Gesetzes hingewiesen und die Bundesregierung gebeten, im Bereich des Heilberufsrechts künftig generell so zu verfahren.

K 6. Ohne Kenntnis des genannten Verordnungsentwurfs kann beispielsweise nicht beurteilt werden, ob das in § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Berufspraktikum im Rahmen der ebenfalls vorgesehenen berufsbegleitenden Ausbildung überhaupt sinnvoll durchgeführt werden kann.

K 7. Angesichts der unterschiedlichen Arten und Inhalte von Abschlußprüfungen und des nicht durchweg einheitlichen Studiengangs "Psychologie" bedarf es der Prüfung und Entscheidung, auf welche Art der Abschlußprüfung (Diplomprüfung, Magisterprüfung, Promotion) abzustellen ist, ferner, ob Ausbildungs- und Prüfungsbestandteil nicht das Fach der klinischen Psychologie sein sollte. In Anbetracht der unterschiedlichen Tätigkeitsrichtungen für akademisch ausgebildete Psychologen sprechen fachlich-qualitative Gründe für den Nachweis einer solchen Ausbildung, zumal entgegen den Angaben auf S. 46 (Rdnrn. 139 f.) des "Forschungsgutachtens zu Fragen eines Psychotherapeutengesetzes" die Klinische Psychologie nicht an allen Hochschulen obligatorischer Ausbildungs- und Prüfungsbestandteil ist. Wird diese Frage nach fachlicher Prüfung verneint, ist im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 GG erst recht die Rechtsfrage zu prüfen, ob nicht auch Absolventen anderer (geistes)wissenschaftlicher Studiengänge in den Personenkreis des § 5 Abs. 3 Nr. 1 einzubeziehen sind, zumal dies ja auch bei § 5 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehen ist.

Diese materielle Rechtsfrage würde sich jedenfalls nicht von vorneherein durch den Hinweis auf die vorgesehene formelle Berufsbezeichnung "Psychologische Psychotherapeuten" erledigen. Unabhängig davon ist hier die Frage einer Einbeziehung von Absolventen eines Medizinstudiums zu prüfen.

K 8. Der Klärung bedarf außerdem noch

- die Rechtsnatur des Ausbildungsverhältnisses,
- die auch in finanzieller Hinsicht äußerst wichtige Frage nach einem Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung insbesondere im Lichte des Numerus-clausus-Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, S. 303) und

[-] Entfällt bei Annahme von Ziff. 20

[- die Frage, ob an den grundsätzlich in Betracht kommenden Einrichtungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 stets psychotherapeutisch weitergebildete Ärzte zur Verfügung stehen.]

G 9. Darüber hinaus weist der Entwurf in den vorgesehenen Änderungen des SGB V schwerwiegende strukturelle Mängel auf. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Punkte:

a) Der Einführung einer Selbstbeteiligung für psychotherapeutische Leistungen kann nicht zugestimmt werden.

Eine solche Zuzahlungsregelung verstärkt die bereits jetzt bestehenden Diskriminierungen für psychisch Kranke und entfaltet darüber hinaus auch nicht die von der Bundesregierung behaupteten Steuerungseffekte.

aa) Psychisch kranke Patienten sind im Vergleich zu Patienten mit somatischen Krankheiten häufiger gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt. Diese beruhen im wesentlichen auf der allgemein falschen Einschätzung, daß seelische Erkrankungen ein größerer Makel seien als organische, weil sie im wesentlichen auf anormalen Geisteszuständen beruhten, für die der Betroffene größtenteils selbst verantwortlich sei. In einer solchen Situation wird Selbstbeteiligung noch stärker als Bestrafung für Krankheit empfunden.

...

(noch Ziff. 9)

Darüber hinaus wird gerade für sozial schwache und chronisch Kranke der Zugang zu einer qualifizierten Psychotherapie unverhältnismäßig erschwert. Gerade in der Gruppe der psychisch Kranken ist der Anteil sozial schwacher Personen krankheitsbedingt besonders hoch. Da bisher Psychotherapien von der gesetzlichen Krankenversicherung als Sachleistung finanziert werden, wird im Vergleich zur jetzigen Regelung eine deutliche Verschlechterung eintreten.

bb) Allgemein hat sich nach den Erfahrungen mit Zuzahlungsbestimmungen in anderen Leistungssektoren, wie z.B. bei der Versorgung mit Zahnersatz, gezeigt, daß derartige Regelungen keine Steuerungseffekte beinhalten, sondern nur Behandlungskosten auf die Patienten verlagern.

cc) Darüber hinaus stellt die Zuzahlungsvorschrift in diesem Bereich gerade für verheiratete Frauen ohne eigenes Einkommen eine besonders starke Benachteiligung dar. Im Rahmen von psychotherapeutischer Behandlung brechen nicht selten bereits lange latent vorhandene Ehekonflikte auf; die Aufarbeitung dieser Konflikte wird oftmals nicht im Interesse des Ehemannes liegen. Dieser hat - unter Berücksichtigung der §§ 61, 62 SGB V - aber gerade für die Ehefrau ohne ausreichendes eigenes Einkommen die 25 %ige Selbstbeteiligung finanziell zu tragen. Indem er dies verweigert, könnte er den Abbruch einer psychotherapeutischen Behandlung erzwingen.

b) Die Budgetierung ist kein geeignetes Mittel zur dauerhaften Ausgabenstabilisierung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Bei den Beratungen zum Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) bestand Einigkeit darüber, daß die für verschiedene Leistungsbereiche, z.B. auch die ärztliche Vergütung, geltenden Budgetierungsregelungen nur als Sofortmaßnahme dienen können, um kurzfristig Kostenbegrenzungserfolge zu gewährleisten. Allen Beteiligten war

(noch Ziff. 9)

jedoch klar, daß solche Budgetierungen nach 1995 durch die beschlossenen Strukturmaßnahmen ersetzt werden.
Es widerspricht dem Willen des GSG-Gesetzgebers, die Budgetierung als Wesenselement der gesetzlichen Krankenversicherung über 1995 hinaus systemwidrig für Teilbereiche festzuschreiben.

Im Gesetzgebungsverfahren ist daher eine Regelung anzustreben, die eine qualitätsorientierte Auswahl der Leistungserbringer gewährleistet.

c) Das bewahrte Zulassungs-, Vertrags- und Abrechnungsverfahren auf Landesebene in der gesetzlichen Krankenversicherung muß auch für den Psychotherapie-Bereich gelten.

In der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt die Zulassung der Leistungserbringer generell durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen auf Landesebene; entsprechend werden zwischen den Beteiligten die vertraglichen Beziehungen sowie das Abrechnungsverfahren ebenfalls landesbezogen geregelt. Ein Grund, weshalb für psychotherapeutische Behandlungen von dem bewährten System der gesundheitlichen Versorgung auf Basis der föderalen Staatsgliederung abgewichen werden soll, ist nicht erkennbar.

Die diesen Grundsätzen zuwiderlaufenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind deshalb entsprechend zu ändern.

...

G 10. Zu Art. 1 §§ 1, 2, 3, 8, 12

In § 1 Abs. 1 Satz 1*),
Abs. 2 Satz 1 und 2,*)
§ 2 - Überschrift -,
Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 2,
Abs. 4, 5,
§ 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1,
Abs. 3 Satz 1, 3 und 4,
§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2,
Abs. 3 Satz 1, 2,
Abs. 4

ist jeweils das Wort "Erlaubnis" durch das Wort "Approbation" zu ersetzen.

Als Folge sind zu ersetzen in

- § 3 Abs. 3 Satz 4 die Worte "des Erlaubnisinhabers" durch die Worte "des Approbationsinhabers",

- in § 8 Abs. 1 Satz 2 das Wort "Erlaubnisse" durch das Wort "Approbationen".

Begründung:

Die volle Berufserlaubnis wird für die akademisch ausgebildeten Heilberufe im Unterschied zu den nichtärztlichen Heilberufen üblicherweise als Approbation bezeichnet. Es besteht keine Veranlassung, in diesem Berufskreis anders zu verfahren.

---

*) Entfällt bei Annahme von Ziff. 11.

11. Zu Art. 1 § 1 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 1

In § 1 sind die Absätze 1 und 2 durch folgenden Absatz 1 zu ersetzen:

'(1) Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung

"Psychologischer Psychotherapeut" oder

"Psychologische Psychotherapeutin"

oder die heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung

"Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" oder

"Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin"

ausüben will, bedarf der Approbation. Die vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch auf Grund einer Erlaubnis zulässig.'

Folgeänderungen:

- In § 1 werden die Absätze 3 und 4 Absätze 2 und 3.

- In § 11 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

'(1) Ordnungswidrig handelt, wer

[-] entfällt bei Annahme von Ziff. 26

1. ohne Approbation [für den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten] nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder ohne Erlaubnis [zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten] nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Befristete Erlaubnis [zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten] nach § 4 die Bezeichnung "Psychologischer Psychotherapeut" oder "Psychologische Psychotherapeutin" oder "Psychotherapeut" oder Psychotherapeutin" oder

...

(noch Ziff. 11)

2. ohne Approbation /für den Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/ nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder ohne Erlaubnis /zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/ nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Befristete Erlaubnis /zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/ nach § 4 die Bezeichnung "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" oder "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin" oder "Psychotherapeut" oder Psychotherapeutin"

führt.'

Begründung:

Straffung und Präzisierung von § 1 Abs. 1 und 2 des Entwurfs in Ablehnung an § 2 Abs. 1 und 5 der Bundesärzteordnung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs erscheint wegen § 4 als entbehrlich).

...

G 12. Zu Art. 1 § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2

In § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2*) ist jeweils die Zahl "18" durch die Zahl "21" zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf dürfen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Patientinnen und Patienten in der Regel nur bis zum 18. Lebensjahr behandeln. In der Praxis sind jedoch häufiger auch Jugendliche zu behandeln, die noch so unreif sind, daß sie sinnvoller von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu behandeln sind als von "Erwachsenentherapeuten".

Die Altersgrenze ist daher entsprechend der Regelung im Strafrecht auf das 21. Lebensjahr heraufzusetzen.

*) Bei Annahme von Ziffer 11 = Absatz 2 -neu-.

G 13. Zu Art. 1 § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2

- In § 1 Abs. 4 Satz 1 *) sind die Worte
  "deren somatische Ursachen ausgeschlossen sind"
  zu ersetzen durch die Worte
  "bei denen Psychotherapie indiziert ist und die
  durch einen Arzt somatisch oder psychiatrisch abgeklärt
  sind".

- § 1 Abs. 4 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Änderung des Satzes 1 ist erforderlich, um klarzustellen, daß hier nur psychische Störungen mit Krankheitswert gemeint sind, bei denen Psychotherapie indiziert ist und eine somatische oder psychiatrische Abklärung erfolgt ist.

Satz 2 ist zu streichen, weil die in dem Entwurf vorgesehene Fassung fachlich umstritten ist und eine gesetzliche Festlegung einer späteren Entwicklung nicht gerecht wird.

*) Bei Annahme von Ziffer 11 = Absatz 3 -neu-.

...

G 14. Zu Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 3, Absatz 5,
§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

In § 2 Abs. 1 Nr. 3, Absatz 5 und in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind jeweils vor dem Wort "Unzuverlässigkeit" die Worte "Unwürdigkeit oder" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an Bundesärzteordnung, Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und Bundes-Apothekerordnung. Auch bei diesem Heilberuf sollte die Befugnis zur Berufsausübung nicht nur bei "Unzuverlässigkeit" ausgeschlossen sein, sondern auch im Falle der "Unwürdigkeit".

G 15. Zu Art. 1 § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

In § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist das Wort "hat" durch das Wort "kann" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an Bundesärzteordnung, Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und Bundes-Apothekerordnung. Im Stadium des Verdachts einer Straftat "hat" sich ein Erlaubnishindernis noch nicht ergeben, "kann" sich aber ergeben.

G 16. Zu Art. 1 nach § 3, § 10 Abs. 3

Nach § 3 ist folgender § 3a einzufügen:

"§ 3a
Verzicht

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam."

Als Folge ist in § 10 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 3a."

Begründung:

Anpassung an Bundesärzteordnung, Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und Bundes-Apothekerordnung.
Insbesondere im Falle eines drohenden Widerrufs der Approbation dient es der Schonung der Sphäre des Betroffenen und der Verwaltungsvereinfachung, wenn er die Möglichkeit hat, auf die Erlaubnis zu verzichten.

...

G 17. Zu Art. 1 § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3a -neu-

In § 4 Abs. 2 Satz 4 ist folgende neue Nummer 3a einzufügen:

"3a. mit einem Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften verheiratet sind, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 (ABl. EG Nr. L 257 S. 2 vom 19. Oktober 1968) im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit ausübt,".

Begründung:
Anpassung an die Bundes-Apothekerordnung und an die Verwaltungspraxis bei der Anwendung der Bundesärzteordnung und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.
Die Vorschrift trägt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom 07. Mai 1986 in der Rechtssache 131/85 Rechnung.

...

G 18. Zu Art. 1 §§ 5 und 8

In § 5 Abs.1 ist eine Ausbildungsdauer bei ganztägiger Ausbildung von mindestens drei Jahren oder bei berufsbegleitender Ausbildung von mindestens fünf Jahren vorgesehen. Diese Angaben erlauben jedoch noch keine präzise Aussage darüber, wie viele Stunden die Ausbildung umfaßt.

Dies erscheint aber - auch im Hinblick auf Regelungen in anderen Gesundheitsberufen - unerläßlich. Dies gilt insbesondere für die berufsbegleitende Ausbildung, bei der es von Fall zu Fall zu großen Schwankungen der abgeleisteten Ausbildungsstunden kommen kann, wenn lediglich eine in Jahren bemessene Rahmenangabe zugrunde liegt.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dafür einzusetzen, daß eine Präzisierung hinsichtlich der Stundenzahl bereits in das Gesetz aufgenommen wird, insbesondere für die theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte nach § 8 Abs. 3.

G 19. Zu Art. 1 §§ 5 und 8

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie die in § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie § 8 Abs. 3 vorgesehene praktische Tätigkeit realisiert werden kann. Die praktische Tätigkeit ist sowohl bei der vorgesehenen dreijährigen ganztägigen wie bei der fünfjährigen berufsbegleitenden Ausbildung als durchgehende Tätigkeit für die Dauer mindestens eines Jahres an einer Psychiatrischen Klinik und für die Dauer von mindestens sechs Monaten an anderen Einrichtungen vorgesehen.

...

(noch Ziff. 19)

Es ist nicht ersichtlich und zumindest zweifelhaft, ob im Rahmen eines solchen Praktikums den Teilnehmern eine unentgeltliche Tätigkeit auferlegt werden könnte. Davon wird es aber entscheidend abhängen, ob die Einrichtungen in der Lage sind, genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen Ausbildungskapazitäten können nur geschaffen und vorgehalten werden, wenn entweder die Träger der Einrichtungen die Teilnehmer nicht vergüten müssen oder die Träger auf eine anderweitige Refinanzierung, z. B. bei den Psychiatrischen Kliniken auf die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, zurückgreifen könnten.

Im Hinblick auf die mit dem Gesundheitsstrukturgesetz eingeführte Deckelung erscheint letzteres äußerst zweifelhaft. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß ohne eine Stellenausweitung zu Lasten der Kostenträger die erforderliche Ausbildungsbereitschaft gegeben ist.

Angesichts der allgemeinen Finanzlage der Länder kann nicht darauf gebaut werden, daß diese entsprechende finanzielle Mehrbelastungen übernehmen, wovon offenbar der Entwurf der Bundesregierung ausgeht (vgl. A IV. der Begründung).

Im Rahmen der Überprüfung müssen deshalb auch Überlegungen darüber angestellt werden, inwieweit die mit der praktischen Tätigkeit verfolgten qualifikatorischen Zielsetzungen auf anderem Wege erreicht werden können.
So könnte die Weiterbildung der Ausbildung im Sinne des Gesetzes gleichgestellt und so die funktionierende Weiterbildungsstruktur erhalten und weiterhin nutzbar gemacht werden.

Unabhängig davon könnte daran gedacht werden, entsprechend der heutigen Praxis der auch in Delegationsverfahren anerkannten Ausbildungseinrichtungen, die Aufnahme der Teilnehmer von einer mehrjährigen einschlägigen praktischen Vorerfahrung abhängig zu machen (Eingangsvoraussetzung). Danach wären theoretische und praktische Unterrichtsveranstaltungen ausschließlicher Gegenstand der Ausbildung.

...

G 20. Zu Art. 1 § 6 Abs. 2 Nr. 4

Bei Annahme entfällt in Ziff. 8 [-]

In § 6 Abs. 2 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. in der Einrichtung mehrere geeignete Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte für das jeweilige Fach qualifizierte Ärzte zur Verfügung stehen,".

Begründung:

Es erscheint nicht sinnvoll, für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte "in der Psychotherapie weitergebildete Ärzte" zu fordern, da es hier eben primar um nicht psychotherapeutische Fachgebiete geht.

Außerdem läßt die Regelung Mißverstandnisse zu, da durch die Verknupfung mit "und" auch die Psychologischen Psychotherapeuten/-innen fur die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte zur Verfugung stehen mussten.

Darüber hinaus sollte für die Anerkennung einer Einrichtung als Ausbildungstatte das Vorhandensein von psychologischen Psychotherapeuten nicht zwingend sein. Die psychotherapeutischen Ausbildungsinhalte konnen ggf. auch von arztlichen Psychotherapeuten vermittelt werden.

...

G 21. Zu Art. 1 § 8 Abs. 1 Satz 1

In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind vor dem Wort "Mindestanforderungen" die Worte "Anforderungen an Art und Inhalt der Abschlußprüfungen nach § 5 Abs. 3 sowie die" einzufügen.

Begründung:

Die Anforderungen an Art und Inhalt der Abschlußprüfungen, namentlich im Studiengang "Psychologie" sind in § 5 Abs. 3 unbestimmt geregelt. Nachdem Konkretisierungen insoweit aus fachlich-qualitativen und Vollzugsgründen unverzichtbar und in dem von der Bundesregierung vorgelegten Vorentwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung auch vorgesehen sind, bedarf die Ermächtigungsvorschrift insoweit der verfassungsrechtlich gebotenen Ergänzung (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG).

...

G 22. Zu Art. 1 § 8 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1

In § 8 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte
"von eingehenden Kenntnissen wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren, insbesondere der tiefenpsychologisch/analytischen Psychotherapie und der Verhaltenstherapie"
zu ersetzen durch die Worte
"eingehender Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren".

Als Folge sind in § 8 Abs. 5 Satz 1 die Worte
"eingehende Kenntnisse in der tiefenpsychologisch/analytischen Psychotherapie sowie der Verhaltenstherapie"
zu ersetzen durch die Worte
"Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren"..

Begründung:

Die Einengung auf zwei Verfahrensarten erscheint trotz der Ergebnisse des von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens wissenschaftlich nicht abgesichert. Beispielsweise erscheint es bereits jetzt unangemessen, Gesprächspsychotherapie an dieser Stelle auszulassen; in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beispielsweise hat sie eine zentrale Rolle gespielt.

Darüber hinaus muß gesetzestechnisch als verunglückt angesehen werden, die Ausbildung auf spezifisch genannte Verfahrensrichtungen festzuschreiben. Soweit eine Festschreibung zweckmäßig und erforderlich erscheint, gehört sie in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung, nicht jedoch in die allgemein und abstrakt zu haltenden Anforderungen in einem formell-materiellen Gesetz.

Aus pädagogisch-didaktischen Gründen ist der Kenntniserwerb auf Grundkenntnisse zu begrenzen.

...

3 23. Zu Art. 1 § 8 Abs. 3 Satz 3

In § 8 Abs. 3 Satz 3 ist das Wort "Klinik" zu ersetzen durch die Worte "Krankenhauseinrichtung und oder einer Instituts-ambulanz", und die Worte "oder Träger der Freien Wohlfahrts-pflege" sind zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen sind erforderlich, um zu verdeutlichen, daß die praktische Tätigkeit nicht nur in psychiatrischen Kliniken, sondern auch in psychiatrischen Fachabteilungen an Allgemeinkrankenhäusern, in psychiatrischen Tageskliniken und in psychiatrischen Institutsambulanzen erfolgen kann.

Die Streichung der Worte "oder Träger der Freien Wohlfahrtspflege" ist erforderlich, weil eine Anerkennung von Einrichtungen der psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung zur Zeit nicht erfolgt und auch künftig nicht angestrebt wird.

G 24. Zu Art. 1 § 8 Abs. 5 Satz 1

In § 8 Abs. 5 ist nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen, und es sind folgende Worte anzufügen:

"ferner erstrecken sich die Prüfungen auf die medizinischen Ausbildungsinhalte."

Begründung:

Zwingend nötig ist, daß die medizinischen Ausbildungsinhalte nicht nur der Teil der Ausbildung, sondern auch der Prüfung sind.

G 25. Zu Art. 1 § 9 Satz 2 und 3

In § 9 Satz 2 sind die Worte "Mindest- und Höchstsätze" zu ersetzen durch die Worte "Festbeträge".

Als Folge ist § 9 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Das Verfahren der Rahmengebühren (Mindest- und Höchstsätze) hat sich bei der Gebührenordnung für Ärzte ebensowenig bewährt wie bei der Gebührenordnung für Zahnärzte. In beiden Fällen haben die betroffenen Berufskreise die durch die Rahmengebühren eingeräumten Möglichkeiten mißbraucht und in etwa 90 % der Fälle von dem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, zusätzlich die dann nach allgemeinen Grundsätzen zu berechnenden Mittelwerte unzulässigerweise durch die (höchsten) Schwellenwerte ersetzt.

Es muß dringend davor gewarnt werden, die bei den ärztlichen und zahnärztlichen Gebührenordnungen gemachten Fehler bei der Psychotherapie zu wiederholen.

...

R 26. Zu Art. 1 § 11 Abs. 1

Bei Annahme entfällt in Ziff. 11 [-]

In Artikel 1 ist § 11 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 sind jeweils die Wörter "zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten" zu streichen.

b) In Nummer 2 sind jeweils die Wörter "zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Vereinfachung. Der Inhalt der Erlaubnisse ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 4 bestimmt, so daß es einer Wiederholung in der Bußgeldvorschrift nicht bedarf. Eine solche Wiederholung ist unublich (vgl. etwa § 5 Heilpraktikergesetz) und fuhrt zu einer unnötigen Verlängerung der Bußgeldvorschrift.

R 27. Zu Art. 1 § 11 Abs. 2

In Artikel 1 ist in § 11 Abs. 2 die Angabe "30.000 DM" durch die Wörter "zehntausend Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung:

Ordnungswidrigkeiten wegen unerlaubten Fuhrens von Berufsbezeichnungen in Heil- und Pflegeberufen sehen üblicherweise Geldbußen bis zu 5.000 DM vor. Dies gilt etwa für folgende Berufsbezeichnungen:

- Diätassistent oder Diätassistentin (§ 8 Abs. 2 DiatAssG)
- Pharmazeutisch-technischer Assistent und pharmazeutisch-technische Assistentin (§ 10 Abs. 2 PharmTAG)
- Logopäde und Logopädin (§ 7 Abs. 2 LogopG)
- Beschäftigungstherapeut und Beschaftigungstherapeutin etc. (§ 7 Abs. 2 BeArbThG)

...

(noch Ziff. 27)

- Krankenschwester und Krankenpfleger etc. (§ 25 KrPflG)
- Hebamme und Entbindungspfleger (§ 25 HebG)
- Apothekerassistent und Apothekerassistentin (§ 3 Abs. 2 ApoAnwRstG)
- Rettungsassistent und Rettungsassistentin (§ 12 RettAssG)
- Orthoptist und Orthoptistin (§ 10 Abs. 2 OrthoptG).

Soweit ersichtlich ist nur die Berufsbezeichnung "Rechtsbeistand" mit einer höheren Geldbuße als 5.000 DM, nämlich mit 10.000 DM bewehrt.

Der im Entwurf enthaltene Bußgeldrahmen bis zu 30.000 DM steht außer Verhältnis zu den entsprechenden Bußgeldrahmen für andere Berufe im Heil- und Pflegebereich.

G 28. Zu Art. 1 § 11

[-] entfällt bei Annahme von Ziff. 35

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, warum die unbefugte Führung der fraglichen Berufsbezeichnungen lediglich als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet ist, obwohl mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein fünfter Zulassungsberuf im Bereich der Heilberufe geschaffen werden soll und der gleiche Sachverhalt bei den vorhandenen vier Berufen als Straftatbestand normiert ist (§ 132a Nr. 2 StGB). Vom betroffenen Personenkreis könnte dies zu Recht als diskriminierend empfunden werden. Zu prüfen ist ferner, ob der fragliche Personenkreis von den Tatbeständen der §§ 277, 278 StGB bereits erfaßt wird, ferner, ob er auch im Strafprozeßrecht den ärztlichen Heilberufen gleichgestellt ist, was unverzichtbar wäre.

...

G 29. Zu Art. 1 § 12 Abs. 2
Art. 3 Nr. 2

In Artikel 1 § 12 Abs. 2 und Artikel 3 Nr. 2 ist jeweils das Wort "ausschließlich" durch das Wort "vorwiegend" zu ersetzen.

Begründung:

Die Weiterbildung zum Fachpsychologen in der Medizin nach den Vorschriften der Anweisung über das postgraduale Studium für naturwissenschaftliche und technische Hochschulkader sowie Diplompsychologen und Diplomsoziologen im Gesundheitswesen vom 1. April 1981 (Verf. u. Mitt. MfG DDR Nr. 4 S. 61) beinhaltet nach dem hiernach aufgestellten Lehrprogramm nicht ausschließlich die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie. Vielmehr ergibt sich aus dem entsprechenden Lehrprogramm der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR (vom Ministerium für Gesundheitswesen am 25. August 1988 bestätigt), daß sich die Ausbildung auch darauf erstreckt, daß der Diplom-Psychologe sein medizinisches Grundlagenwissen erweitert.

Die Erlaubnis als Psychologischer Psychotherapeut sollen solche Fachpsychologen nicht erhalten können, die die Zusatzausbildung zum "Fachpsychologen der Medizin für Technische Arbeitshygiene" erworben haben. Dies ist durch die Formulierung "vorwiegend" insofern gewährleistet, als diese Ausbildung nach dem Lehrprogramm der Fachrichtung Arbeitshygiene für Diplompsychologen im Gesundheitswesen nicht vorwiegend auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie ausgerichtet ist, sondern vorwiegend auf die Vermittlung von Inhalten in den Bereichen der Arbeitspsychologie abzielt.

...

G 30. Zu Art. 1 § 12 Abs. 3, 4 und Art. 3 Nr. 3

In den genannten Vorschriften sind Mindesttätigkeitszeiten genannt, die Antragstellerinnen/Antragsteller nachzuweisen haben. Die Angaben über die Dauer allein sind wenig aussagekräftig dahin gehend, ob tatsächlich in nennenswertem Umfang sowie in entsprechender Intensität Therapien durchgeführt worden sind.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darzulegen, ob dieses Qualitätsproblem präziser durch die zusätzliche Angabe von Behandlungsfällen zu lösen ist und dabei auch aufzuzeigen, in welchem Umfang Behandlungsfälle nachzuweisen sind.

Darüber hinaus ist das Kriterium der dreijährigen psychotherapeutischen Zusatzausbildung zu unpräzise. Es gibt bisher nur wenige curricular aufgebaute dreijährige Zusatzausbildungen. Besonders Personen mit schon langjähriger beruflicher Tätigkeit in Einrichtungen und freier Praxis werden Schwierigkeiten haben, diese Forderung zu erfüllen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten zu überprüfen, inwieweit eine Konkretisierung - beispielsweise durch den Nachweis einer bestimmten Stundenzahl (z.B. 350 Stunden) - erfolgen kann.

Zu den Absätzen 3 und 4 werden von der Bundesregierung nähere Darlegungen erbeten, die eine Beurteilung ermöglichen, ob auch insoweit den grundsätzlichen Qualitätsanforderungen des Gesetzentwurfs sachgerecht und ausgewogen Rechnung getragen wird. Auch hierzu bedarf es der Kenntnis der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. In diesem Zusammenhang bedürfen auch die in § 12 Absätze 3 und 4 genannten Zeiträume der fachlichen und rechtlichen Legitimation. Die Entwurfsbegründung schweigt hierzu weitgehend. Ferner bedarf in den Fällen der Absätze 3 und 4 der Präzisierung, an welche psychotherapeutischen Zusatzausbildungen gedacht ist, wer den Inhalt festzulegen hat und wie hoch der (Mindest)umfang der tatsächlichen Mitwirkung sein muß.

G 31. Zu Art. 1 § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2

In § 12 Abs. 4 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"1. als Angestellte oder Beamte in einer psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychosomatischen Einrichtung vorwiegend psychotherapeutisch tätig waren oder

2. hauptberuflich psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt haben,".

Begründung:

Die Mehrzahl der angestellten und beamteten Psychologen und Psychologinnen arbeitet nicht in psychotherapeutischen Einrichtungen, sondern in psychiatrischen Kliniken, Abteilungen oder Einrichtungen. Hinzu kommt die Anzahl der qualifizierten Psychologen und Psychologinnen, die in psychosomatischen Einrichtungen arbeiten. Den genannten Personen muß zumindest eine berufsrechtliche Übergangsregelungen angeboten werden.

...

R 32. Zu Art. 2 Nr. 7 (§ 85a Abs. 2)

In Artikel 2 Nr. 7 sind in § 85 a Abs. 2
nach den Wörtern "durch Rechtsverordnung"
die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates"
einzufügen.

Begründung:

Da das Gesetz von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird, bedarf die Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Dies ist im Wortlaut der Ermächtigung klarzustellen.

R 33. Zu Art. 3 (§ 134a)

In Artikel 3 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"Zuzulassen nach § 134 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist,".

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

...

G 34. Zu Art. 3a -neu-

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

'Artikel 3a

Schlußvorschrift

Wer eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz), beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, erhalten hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "heilpraktischer Psychotherapeut" oder "heilpraktische Psychotherapeutin" zu führen. Zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit können Erlaubnisse für diesen Personenkreis unter weiteren Auflagen und Bedingungen erteilt werden.'

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.1.1993 (DÖV 1993, S. 568) entschieden, daß Bewerber um eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, die nur psychotherapeutisch tätig werden wollen, nur einer entsprechend "eingeschränkten" gesundheitsamtlichen Kenntnisüberprüfung unterzogen werden dürfen. Nachdem solchen Personen ganz offensichtlich die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker" nicht zugestanden werden kann, andererseits frei erfundene Bezeichnungen nicht im Interesse des Patientenschutzes liegen und in diesem Fall - noch dazu im Hinblick auf das Psychotherapeutengesetz - die Gefahr von Verstößen gegen § 132 a Abs. 2 StGB naheliegt, besteht ein öffentliches Interesse an der Festlegung einer einheitlichen Tätigkeitsbezeichnung als Recht der Erlaubnisinhaber. Außerdem bedarf es aus Gründen des Patientenschutzes der Festlegung, daß für diesen Sonderfall, wie in den Urteilsgründen näher ausgeführt ist, die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Erlaubnisurkunde möglich ist. All dies bedarf wegen des Gesetzesvorbehalts nach Art. 12 Abs.1 GG bundesgesetzlicher Regelung.

...

R 35. Zu Art. 3b -neu- (Änderung der Strafprozeßordnung)

Bei Annahme entfällt in Ziff. 28 [-]

Nach Artikel 3a -neu- ist folgender Artikel 3b -neu- einzufügen:

'Artikel 3b

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 53 Abs. 1 Nr. 3 und in § 97 Abs. 2 Satz 2
werden jeweils nach dem Wort "Zahnärzte"
die Wörter "nach § 1 des Psychotherapeutengesetzes zugelassene
Psychotherapeuten,"
eingefügt.'

Begründung:

§ 1 PsychthG regelt die Zulassung und beschreibt den Tätigkeitsbereich zugelassener nichtärztlicher Psychotherapeuten. Diese üben danach einen Heilberuf aus zur Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert. Ihre Tätigkeit entspricht damit derjenigen der bisher in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO genannten anderen Heilberufe. Das für sie vorgesehene Zeugnisverweigerungsrecht und die in § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO für sie vorgesehene Beschlagnahmefreiheit dienen dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den Patienten und den von ihnen in Anspruch genommenen Heilkundigen. Wie bei diesen Heilberufen ist das Vertrauensverhältnis der Patienten für den Erfolg der heilenden Tätigkeit der Psychotherapeuten von besonderer

(noch Ziff. 35)

Bedeutung. Es verdient daher denselben Schutz wie das Vertrauensverhältnis zu den Angehörigen der bisher in den genannten Vorschriften der StPO bezeichneten Heilberufe. Das Bedürfnis für diesen Schutz bestand schon seit langem. Die Zubilligung scheiterte jedoch bisher vor allem daran, daß eine aus prozeßrechtlichen Gründen notwendige, eindeutige Umschreibung des dafür infrage kommenden Personenkreises therapeutisch Tätiger wegen der Vielgestaltigkeit der Tätigkeiten und Methoden psychologischer Betreuung und Hilfe nicht möglich war. Nachdem das Berufsbild insoweit nun gesetzlich umschrieben und der unter die Regelung fallende Personenkreis auf Grund der vorgesehenen förmlichen Zulassung jederzeit leicht und eindeutig feststellbar ist, ist dieses Hindernis entfallen. Gründe für eine andere Behandlung der im Psychotherapeutengesetz geregelten Heilberufe als der bisher in § 53 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO aufgezählten Heilberufe sind nicht ersichtlich.

...

R 36. Zu Art. 3 c -neu- (Änderung des Heilpraktikergesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Heilpraktikergesetz in dem durch das vorgesehene Psychotherapeutengesetz gebotenen Umfang ausdrücklich zu ändern.

Begründung:

Durch das vorgesehene Psychotherapeutengesetz wird das Heilpraktikergesetz inhaltlich geändert.

Dies gilt insbesondere für § 5 Heilpraktikergesetz. Hiernach ist die Ausübung der Heilkunde ein Vergehen, wenn sie erfolgt, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz zu besitzen. Diese Strafbestimmung wird durch das vorgesehene Psychotherapeutengesetz eingeschränkt (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs A. II. 1. Abs. 2, A. II. 7.4 und A. II. 11.). Künftig soll nämlich nach § 5 Heilpraktikergesetz die Ausübung der Heilkunde nur ein Vergehen sein, wenn sie erfolgt, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz oder §§ 2, 4 Psychotherapeutengesetz zu besitzen. Der Begründung des Gesetzentwurfs ist zuzugeben, daß diese Änderung des Heilpraktikergesetzes ohne ausdrückliche Änderung dieses Gesetzes selbst und ohne ausdrückliche Erwähnung im Psychotherapeutengesetz eintritt.
Aus Gründen der Rechtsklarheit, der insbesondere im Strafrecht ein hoher Stellenwert zukommt, ist eine ausdrückliche Anpassung des Heilpraktikergesetzes jedoch geboten.

*

...